Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP)

Association Suisse des Producteurs de Volaille (ASPV)

www.sgp-aspv.ch www.schweizer-gefluegel.ch

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulin verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Statuten

I. Name, Sitz, Sprache und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Sprache

1.1 Unter dem Namen

Schweizer Geflügelproduzentenverband (SGP)

Association Suisse des Producteurs Volaille (ASPV)

besteht auf unbestimmte Zeit ein im Handelsregister eingetragener Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Der Sitz des Verbands befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

1.3 Gleichberechtigte Sprachen im Verband sind Deutsch und Französisch. Im Zweifel über die Auslegung dieser Statuten ist die deutsche Version massgebend.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verband bezweckt insbesondere:

a. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und der Branche
 - gegenüber Behörden, sowie
 - gegenüber anderen regionalen, nationalen und internationalen Organisationen;

b. die Förderung und Entwicklung sowie die Absatz- und Preisgestaltung des Geflügelfleischs. Dazu arbeitet der Verband mit der fleischverarbeitenden Industrie, dem Handel, der Forschung, der Bildung sowie mit Grossverteilern zusammen, unter anderem zum Zwecke der Ausarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen sowie der gemeinsamen Interessenvertretung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

2.2 Der Verband kann zu diesem Zweck:

a. Kommissionen bestimmen, die mit dem Handel, der Industrie sowie mit Grossverteilern Marketing-Projekte erarbeiten, Preis- und Absatzstützungen in die Wege leiten und gemeinsame Stellungnahmen ausarbeiten;

b. Marketing-Projekte durch Dritte erarbeiten und ausführen lassen;

c. dem Bund die Förderungsmassnahmen vorlegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

b. die gestützt auf Art. 5 und das Finanzreglement erhobenen Beiträge zu leisten;

c. alle anderen Pflichten gemäss Gesetz und Statuten zu erfüllen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

a. durch Austritt;

b. durch Ausschluss;

c. durch Auflösung des Verbands;

d. für Produzentenorganisationen: durch Auflösung der Organisation;

e. für Direktmitglieder: durch Eintritt in eine Produzentenorganisation oder durch Aufgabe der Geflügelhaltung.

7.2 Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

7.3 Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn:

a. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;

b. das Mitglied gegen die Statuten des Verbands verstösst, namentlich seine Beiträge nicht bezahlt.

7.4 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

7.5 Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Verbandsjahr.

Art. 8 Haftung

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

8.2 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Verbands sind:

a. die Delegiertenversammlung als oberstes Verbandsorgan;

b. der Vorstand;

c. die Revisionsstelle.

a. Delegiertenversammlung

Art. 10 Einberufung ordentliche Delegiertenversammlung

10.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Durchführung unter Beilage der Traktandenliste, der Jahresrechnung und des Budgets schriftlich zuhanden sämtlicher Mitglieder einberufen.

b. Wahl der Mitglieder des Vorstands;

c. Wahl des Präsidenten aus den Mitgliedern des Vorstands;

d. Wahl der Revisionsstelle;

e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;

f. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;

g. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets;

h. Beschluss über die Entlastung der Organe;

i. Auflösung des Verbands und Liquidation des Verbandsvermögens;

j. Zusammenlegung des Verbands mit einer anderen Organisation;

k. Beschlussfassung über alle andern durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 13 Umfang der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

13.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus 27 Delegierten, inklusive den 9 Vorstandsmitgliedern, welche von Amtes wegen auch Delegierte sind.

13.2 Nach Ablauf der Amtsperiode von 4 Jahren werden die 18 nicht dem Vorstand angehörenden Delegierten im Verhältnis zu den von den Produzentenorganisationen im letzten ganzen Kalenderjahr der Amtsperiode verkauften Mengen auf die Produzentenorganisationen aufgeteilt. Die Produzentenorganisationen bestimmen ihre Delegierten selbst und melden diese spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zuhanden des Präsidenten. Die Details der Zuteilung auf die Produzentenorganisationen werden vom Vorstand im Organisationsreglement festgehalten.

13.3 An der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Eine Vertretung der nicht anwesenden Delegierten ist ausgeschlossen.

13.4 Stimmberechtigte haben bei Beschlüssen und Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14 Beschlussfassung

14.1 Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 18 Delegierte anwesend sind.

14.2 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des jeweils massgebenden Mehrs nicht berücksichtigt werden. Nur anwesende Delegierte haben ein Stimmrecht.

14.3 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los.

14.4 Bei Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. h sind die dem Vorstand angehörenden Delegierten nicht stimmberechtigt.

14.5 Für folgende Beschlüsse bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten:

a. Änderungen der Statuten;

Präsident sollte nach Möglichkeit nicht derselben Produzentenorganisation angehören wie der Leiter einer vom Vorstand ernannten Geschäftsstelle.

16.9 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er hat insbesondere das Recht, bei Verhinderung des Präsidenten ein Vorstandsmitglied für eine bestimmte Aufgabe (beispielsweise für die Leitung einer Delegiertenversammlung oder einer Vorstandssitzung) als Stellvertreter zu wählen. Dieser Stellvertreter muss, falls möglich, der gleichen Produzentenorganisation angehören wie der Präsident.

16.10 Den Vorstandsmitgliedern ist ihr Aufwand zu Gunsten des Verbands angemessen zu entschädigen. Die Details zu Entschädigung und Spesen werden vom Vorstand im Finanzreglement geregelt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstands

17.1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands und vertritt den Verband nach aussen.

17.2 Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

17.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende, nicht delegierbare Befugnisse:

a. Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Delegiertenversammlung;

b. Erstellung des Budgets, des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung; Weiterleitung dieser Dokumente und des Kontrollberichts an die Delegierten;

c. Erstellung der Anträge für die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Delegiertenversammlung;

d. Erlass eines Finanzreglements und eines Organisationsreglements;

e. Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband zusteht;

f. Definition von Preispolitik und Produktionslenkungsmassnahmen zur Einkommenssicherung der Produzenten;

g. Erarbeitung und Unterstützung der Produzenten bei der Erarbeitung von Preispolitik und Produktionslenkungsmassnahmen;

h. Einsetzung von Kommissionen für bestimmte Massnahmen, in Zusammenarbeit mit der Industrie, dem Handel, der Forschung und Grossverteilern;

i. Bestimmung der Vertreter des Verbands in anderen Organisationen (Art. 20).

Art. 18 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

18.1 Der Vorstand tagt, wenn die Geschäfte es erfordern. Eine Sitzung können der Präsident, mindestens 3 Mitglieder des Vorstands oder die Revisionsstelle einberufen.

18.2 Der Präsident lädt den Vorstand sowie die beiden Beiräte unter Angabe der Traktanden frühzeitig zu den Sitzungen ein.

18.3 Die Vorstandsitzungen werden vom Präsidenten geleitet.

18.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wählt und fasst die Beschlüsse offen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt werden.

22.2 Neben dem Präsidenten führen mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder eine Kollektivunterschrift. Im Regelfall zeichnen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien. Im Ausnahmefall, namentlich bei Verhinderung des Präsidenten, zeichnen 2 Vorstandsmitglieder zu zweien, wobei es sich bei einem um den Stellvertreter des Präsidenten nach Art. 16 Abs.9 handeln muss, falls ein solcher bestimmt wurde. Details dazu werden im Organisationsreglement geregelt.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 23 Auflösung und Liquidation

23.1 Im Falle einer Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.

23.2 Allfällige Aktiven oder Passiven werden dem Aviforum zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Sollte innerhalb von 5 Jahren seit der Löschung des Verbands im Handelsregister eine den gleichen Zwecken dienende schweizerische Produzentenorganisation gegründet werden, so wird das Vermögen ohne Auflagen auf die neue Organisation übertragen. Diese neue Organisation muss zwingend nicht gewinnorientiert sein. Wird in dieser Zeit keine neue Organisation gegründet, wird das Vermögen der Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizerischen Geflügelproduktion und -haltung übertragen. Diese setzt es für die Zwecke der Geflügelfleisch-Produzenten ein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 26.03.2026 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche bisher geltenden Statuten des Verbands.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung.

Seengen, 26.03.2026

Der Präsident:

Adrian Waldvogel

Die Geschäftsstelle:

Corinne Gygax

Ein Vorstandsmitglied: